

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 13. Juli 2016
iws/absenger

Stellungnahme - Novelle Steiermärkische Luftreinhalteverordnung 2011
GZ: ABT 13-05.00-2/2012-346

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes mit dem die Steiermärkische Luftreinhalteverordnung 2011 geändert werden soll und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Vorab gilt es festzuhalten, dass sich die Steirische Wirtschaft zu einer sauberen Luft und zum Umweltschutz bekennt. Es ist daher erfreulich, dass aufgrund der gesetzten Maßnahmen die Feinstaubwerte in der Steiermark tendenziell in allen Sanierungsgebieten zurückgehen.

Diesem Umstand trägt die gegenständliche Novelle Rechnung, indem sie die beiden Sanierungsgebiete für PM₁₀ (Feinstaub) „Aichfeld“ und „Zentrale Mur-Mürzfurche“ nunmehr aus dem Feinstaubregime entlässt. Damit wird einer langjährigen Forderung der WKO Steiermark entsprochen, die auch im steirischen Wirtschaftsparlament mehrfach eingefordert wurde. Die Feinstaubwerte lagen in den beiden obersteirischen Feinstaubsanierungsgebieten in den letzten Jahren jeweils deutlich unter den EU-Grenzwerten. An einzelnen Messstellen (zB Leoben) war teilweise keine einzige Tagesmittelgrenzwertüberschreitung im Kalenderjahr feststellbar.

In diesem Zusammenhang regen wir an, weitere regelmäßige Evaluierungen der bestehenden Feinstaubsanierungsgebiete durchzuführen. Aus unserer Sicht legen die Messwerte auch an einigen peripheren Standorten im außeralpinen Feinstaubsanierungsgebiet eine zukünftige Herausnahme nahe. Es gilt daher die Entwicklungen in diesen Regionen genau zu beobachten und insbesondere bei der Standortwahl der mobilen Messstellen zu berücksichtigen. Teilweise sind an einigen Messstellen im außeralpinen Raum ähnliche niedrige Werte wie in der Obersteiermark feststellbar, wobei uns bewusst ist, dass auch zusätzliche Faktoren - wie die klimatischen Bedingungen (Luftaustausch, Höhenlage etc.) - in die Bewertung mit einzubeziehen sind. In diesem Sinne wäre es wichtig, die Voraussetzungen für eine Herausnahme aus einem Feinstaubsanierungsgebiet (Anzahl der Überschreitungstage, Zeitraum geringer Belastung, Lage im Großraum) noch deutlicher darzustellen, damit diese objektiv nachvollziehbar und zukünftige Entscheidungen bei entsprechend positiver Entwicklung der Luftgüte abschätzbar sind.

Wesentlich ist zudem, dass mit der Umsetzung der aktuellen Novelle der Stmk. Luftreinhalteverordnung auch die Reduzierung der Sanierungsgebiete in der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 nachvollzogen wird. Erleichterungen für Unternehmen im UVP-Verfahren betreffend die Schwellenwerte würden nur durch eine Anpassung der Verordnung über belastete Gebiete entstehen. Hintergrund ist, dass eine Gebietsausweisung in dieser Verordnung bewirkt, dass die UVP-Pflicht bereits ab einem niedrigeren Schwellenwert (idR bereits ab dem halben Schwellenwert) zu prüfen ist. Wir werden uns daher nach Inkrafttreten der Novelle der Stmk. Luftreinhalteverordnung gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich beim Lebensministerium für eine Novelle der Verordnung über belastete Gebiete einsetzen.

Die in der Novelle vorgesehene Ausweitung der Fahrverbote auf alle Lastkraftwagen der EURO Klassen 0, I und II mit 1.1.2018 trägt die WKO Steiermark im Rahmen ihres Bekenntnisses zu einer sauberen Luft grundsätzlich mit. In der Steiermark wird damit eine Regelung eingeführt, die in Niederösterreich und Wien bereits mit 1.1.2016 umgesetzt wurde.

Die WKO Steiermark legt im Zusammenhang mit der Ausweitung der LKW-Fahrverbote jedoch Wert darauf, dass die Ausnahmeregelung im Bereich des Werkverkehrs weiter bestehen bleibt und zusätzliche Fördermaßnahmen für die Stilllegung von alten LKWs bis 7,5 Tonnen bis zum Inkrafttreten umgesetzt werden, damit die Auswirkungen für die betroffenen Unternehmen abgedeckt werden.

Im Detail

Ad § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 - Sanierungsgebiete

Wie bereits festgehalten, begrüßen wir die Rücknahme der beiden Feinstaubsanierungsgebiete in der Obersteiermark. Darüber hinaus gilt es aber auch Regionen in Teilen des außeralpinen Sanierungsgebietes näher zu betrachten:

Pinggau/Friedberg

Die Gemeinden Pinggau und Friedberg befinden sich in der Randzone des außeralpinen Sanierungsgebietes. Die erhöhte Lage (Pinggau 527m, Friedberg 601m) der beiden Gemeinden im Wechselgebiet sowie die Werte der nahe gelegenen mobilen Messstation in Vorau, welche von Juli 2015 bis Juli 2016 insgesamt nur eine Überschreitung des Tagesmittelgrenzwertes aufweist, lässt auf eine geringe Feinstaubbelastung schließen. Wir regen daher an, die beiden Gemeinden aus der Liste der Sanierungsgebiete zu streichen.

Peggau

Die Werte an der Messtelle Peggau sind seit dem Jahr 2012 deutlich rückläufig. Konkret wurden 2012: 6, 2013: 7, 2014: 5 und 2015: 8 Überschreitungen des Tagesmittelgrenzwertes gemessen. Diese Werte liegen damit deutlich unter dem EU-Grenzwert von 35 Überschreitungen pro Jahr und nähern sich den Werten in der Obersteiermark an. Aus unserer Sicht sind daher die Entwicklungen in dieser Region weiter zu beobachten. Bei konstant guter Luftgüte wäre Peggau im Rahmen einer nächsten Evaluierung aus dem Feinstaubsanierungsgebiet auszunehmen.

Region - Südoststeiermark

Die Werte der fixen Messstelle in Klösch sowie der mobilen Messstellen in Bad Gleichenberg (Juli 2015 bis Juli 2016), Feldbach (Februar bis Mai 2015) sowie Kirchbach (September bis November 2013) weisen durchwegs niedrige Überschreitungen auf. Lediglich bei der mobilen Messstelle Bad Radkerburg (August 2014 bis Juli 2015) wurde eine höhere Feinstaubbelastung festgestellt. Dazu muss aber festgehalten werden, dass sich diese konkrete Messstation in der Nähe einer Baustelle befunden hat und daher aus unserer Sicht die Werte nur eingeschränkt für eine Evaluierung herangezogen werden können. Auch in dieser Region ist daher die Entwicklung der Feinstaubbelastung im Zusammenhang mit den anderen Parametern näher im Fokus zu behalten.

Ad § 3 - Fahrbeschränkung für Schwerfahrzeuge

Wie bereits erwähnt, sprechen wir uns klar für die Beibehaltung der geltenden Ausnahmeregelung für den Werkverkehr in § 3 Abs. 4 Z 5 aus. In diesem Zusammenhang ersuchen wir auch, den Erlass zur Stmk. Luftreinhalteverordnung an die Bezirkshauptmannschaften vom 29.5.2012 an die aktuelle Novelle anzupassen und darin insbesondere Klarstellungen betreffend die Ausnahmeregelungen (öffentliches Interesse, Werkverkehr, kostenintensive Spezialaufbauten etc.) zu treffen.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen.

Freundliche Grüße

Ing. Josef Herk
Präsident

Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor